

AMTSBLATT

für die Stadt Templin

30. Jahrgang

Nr. 24

Templin, den 19.12.2018

Inhaltsverzeichnis	Seite
Öffentliche Bekanntmachung Anforderung an die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschuss- mitgliedern	1
Haushaltssatzung der Stadt Templin für die Haushaltsjahre 2019 - 2020	2 - 5
Frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum B-Plan 41/18 „Hyparschale“	6 - 7

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern

Die im Wahlgebiet Stadt Templin vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert, bis zum 18.01.2019 wahlberechtigte Personen des oben genannten Wahlgebiets als Beisitzerinnen/Beisitzer des Wahlausschusses für die Kommunalwahlen am 26.05.2018 vorzuschlagen.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden, dem Stellvertreter und fünf Beisitzern/Beisitzerinnen (§ 16 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes - BbgKWahlG -).

Nach § 83 Abs. 4 BbgKWahlG darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber/innen, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht Wahlleiter/in oder dessen/deren Stellvertreter/in sein und keine ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied des Wahlausschusses ausüben.

Wahlleiter/innen oder deren Stellvertreter/innen und die Beisitzerinnen/Beisitzer scheidern mit ihrer schriftlichen Zustimmung zur Aufnahme in einem Wahlvorschlag oder mit ihrer Benennung auf einem Wahlvorschlag als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson aus ihrem Amt aus.

Die Übernahme einer wahlehrenamtlichen Tätigkeit dürfen nach § 83 Abs. 5 BbgKWahlG insbesondere ablehnen:

1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags, des Landtags, der Bundesregierung und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
3. wahlberechtigte Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben,
4. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen oder wegen einer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen,
6. wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

gez. Markwardt
Wahlleiter

Haushaltssatzung der Stadt Templin für die Haushaltsjahre 2019 - 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

	2019	2020
ordentliche Erträge auf	27.622.400 EUR	27.737.700 EUR
ordentliche Aufwendungen auf	27.622.400 EUR	27.737.700 EUR
außerordentlichen Erträge auf	50.000 EUR	50.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	50.000 EUR	50.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

	2019	2020
Gesamteinzahlungen	30.471.300 EUR	29.602.900 EUR
Gesamtauszahlungen	36.721.400 EUR	31.652.600 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

	2019	2020
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.376.000 EUR	25.602.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.412.100 EUR	24.292.200 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.095.300 EUR	4.000.700 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	11.794.300 EUR	6.855.400 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	515.000 EUR	505.000 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 242 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 359 v.H.

2. Gewerbesteuer

330 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 75.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
 - a) Personalaufwendungen/ -auszahlungen auf 75.000 EUR,
 - b) Versorgungsaufwendungen/ -auszahlungen auf 75.000 EUR,
 - c) Aufwendungen/ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen/ -auszahlungen und sonstige ordentliche Aufwendungen/ Auszahlungen auf 75.000 EUR, nicht zahlungswirksame Aufwendungen, insbesondere bilanzielle Abschreibungen, sind im Sinne des § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nicht erheblich,
 - d) Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 75.000 EUR,
 - e) Aufwendungen/ Auszahlungen aus den Finanzierungstätigkeiten auf 75.000 EURfestgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis auf 1.000.000 EUR und

- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Entfällt

Templin, 13.12.2018

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Templin für das Haushaltsjahr 2019-2020 wurde von der Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 12.12.2018 unter der Beschlussnummer DS 97/2018 beschlossen.

Der Beschluss wurde dem Landkreis Uckermark als untere Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die vorstehende Haushaltssatzung 2019-2020 der Stadt Templin wird gemäß § 3 Absatz 3 und § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der BbgKVerf oder Verfahrens- und Formvorschriften, die aufgrund der BbgKVerf erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung liegt in der Stadtverwaltung Templin, Prenzlauer Allee 7, Zimmer 210 zu den Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Templin, 13.12.2018

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

Bekanntmachung der Beschlüsse zum Jahresabschluss 2010 der Stadt Templin

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin hat in ihrer Sitzung am 27.06.2018 den geprüften Jahresabschluss 2010 der Stadt Templin und die Änderung der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2010 beschlossen.

Den Bürgermeistern der Stadt Templin wurde mit Beschluss vom 27.06.2018 für das Haushaltsjahr 2010 die Entlastung erteilt. Die Entlastung für das Haushaltsjahr 2009 wurde bereits mit Beschluss vom 07.03.2018 erteilt.

Der geprüfte Jahresabschluss 2010 mit seinen Anlagen liegt zu den Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin zur Einsichtnahme bereit.

Templin, 30.07.2018

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

Bekanntmachung der Beschlüsse zum Jahresabschluss 2011 der Stadt Templin

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin hat in ihrer Sitzung am 10.10.2018 den geprüften Jahresabschluss 2011 der Stadt Templin beschlossen.

Dem Bürgermeister der Stadt Templin wurde mit Beschluss vom 10.10.2018 für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung erteilt.

Der geprüfte Jahresabschluss 2011 mit seinen Anlagen liegt zu den Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin zur Einsichtnahme bereit.

Templin, 26.11.2018

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

Bekanntmachung

der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 41/18 „Hyparschale“

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung von Templin hat in ihrer Sitzung am 27.06.2018 die Einleitung des Planverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 41/18 „Hyparschale“ beschlossen.

Planungsziel ist die Aktivierung der Hyparschale als multifunktionale Begegnungsstätte für Veranstaltungen und Ausstellungen, für den Standort des Verwaltungssitzes des Naturparks Uckermärkische Seen, für eine Kita und eine Cafeteria.

Der Standort der Hyparschale befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich, beurteilt sich somit nach § 35 BauGB. Ein Antrag auf Vorbescheid zur Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit wurde nach § 35 BauGB von der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Uckermark abgelehnt. Um Baurecht für die o. g. Planungsziele zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes im „Normalverfahren“ nach den §§ 2 BauGB mit Erarbeitung eines Umweltberichtes erforderlich.

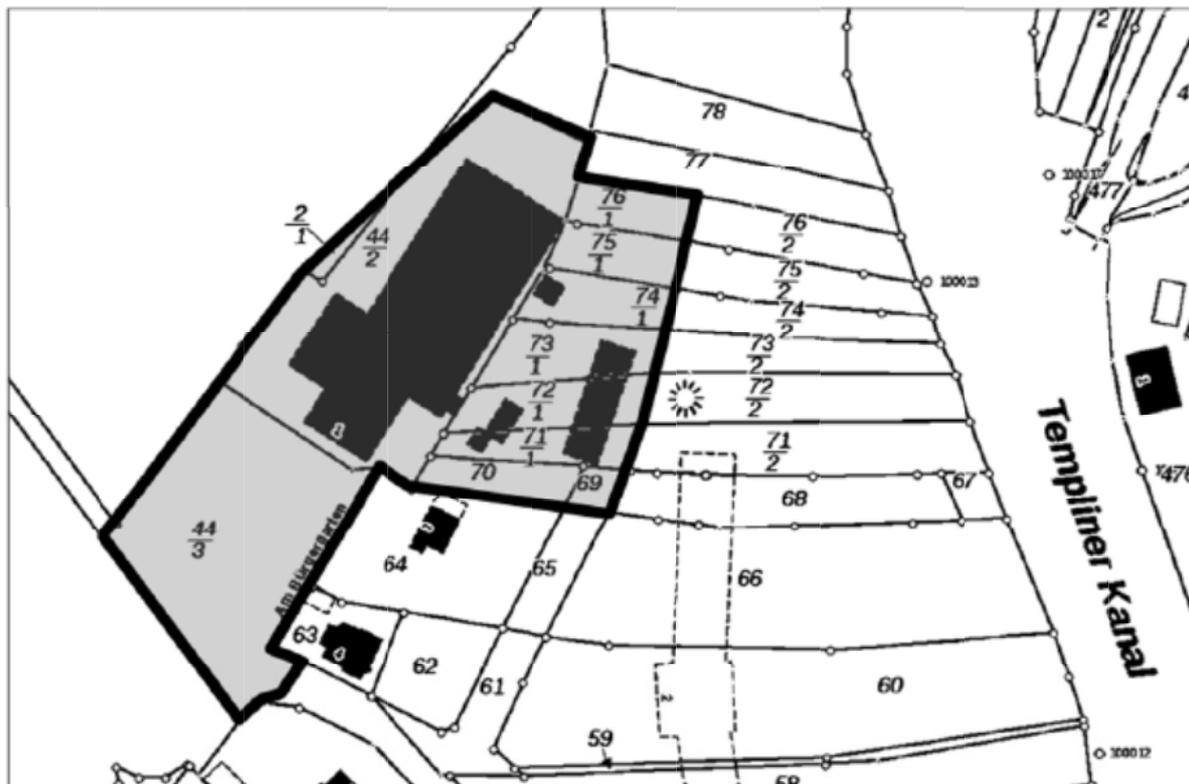


Abbildung: Übersichtskarte mit Geltungsbereich gemäß Auszug ALKIS (ohne Maßstab)

Der Geltungsbereich und damit das zu beplanende Objekt befindet sich im Bürgergarten zwischen Templiner Kanal und Röddeliner Straße und hat eine Plangröße von 0,94 ha.

Er beinhaltet im Einzelnen folgende Flurstücke (Stand ALK 10/18): Gemarkung Templin, Flur 43, Flurstücke 72/1, 73/1, 76/1, 71/1, 75/1, 44/3, 44/2, 70, 74/1 sowie in der Flur 42 das Flurstück 2/1. Die Flurstücke befinden sich im Eigentum der Stadt Templin.

Um die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten, findet eine Offenlage der Planungsunterlagen statt.

Die in diesem Amtsblatt dargestellten Unterlagen liegen gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

vom 02.01.2019 bis 31.01.2019

in den Diensträumen des Verwaltungsgebäudes der Stadt Templin, Zimmer Nr. 224, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist ist für jedermann Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Es können Hinweise und Anregungen zur beabsichtigten Planung schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einbezogen.

Zusätzlich zur Offenlage können die Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Templin unter dem Pfad: templin.de – Rathaus – Bürgerservice – Bekanntmachung Bauleitpläne – eingesehen werden.

Templin, den 18.12.2018

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.